

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs. 1 Ziffer 2 lit. a ASVG

## AUSZUG AUS

### GESAMTVERTRAGLICHE VEREINBARUNG

vom 1. September 2011

abgeschlossen zwischen der

ÄRZTEKAMMER FÜR OÖ

und dem

HAUPTVERBAND DER ÖSTERR. SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 27.7.1956  
in der Fassung der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 20.7.1972 und der Zusatzvereinbarung vom 1.10.1998 über die Aufnahme der SVB als § 2-Kasse  
angeführten Krankenversicherungsträger

mit welcher

- a. das **31. Zusatzprotokoll** zum Ärzte-Gesamtvertrag vom 27.7.1956 in der Fassung der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 20.7.1972 hinsichtlich
- c. Änderungen im Anhang zum § 10a „Sicherstellung der Qualitätsmedizin als Sachleistung“
- d. Ergänzung des § 11 „Behandlung in der Ordination“
- f. Ergänzung des § 21a „Provisionsverbot“

vereinbart wird.

### c. **ÄNDERUNGEN IM ANHANG ZUM § 10A „SICHERSTELLUNG DER QUALITÄTSMEDIZIN ALS SACHLEISTUNG“**

Mit Wirksamkeit 1.7.2010 wird die Beilage zu § 10 Abs. 4 (Leistungen, von denen Versicherungsträger und Kammer gemeinsam der Auffassung sind, dass sie wirkungslos sind oder Patienten gefährden) geändert.

Folgende Leistungen werden daraus entfernt:

Aromatherapie  
Bach-Blütentherapie  
Bioresonanztherapie  
Colonhydrotherapie  
Honigtherapie

### d. **ERGÄNZUNG DES § 11 „BEHANDLUNG IN DER ORDINATION“**

Mit Wirksamkeit 1.1.2010 werden § 11 Abs. (2a) und (2b) wie folgt textiert (**Änderungen in Fettschrift**):

(2a) Für Niederlassungen von Vertragsärzten ab dem 1. Juli 2006 gilt folgende Ordinationszeitenregelung:

Die Mindestöffnungszeit beträgt 20 Wochenstunden. Die Arztpraxis ist an zumindest fünf Werktagen (Montag bis Samstag) geöffnet zu halten. Es müssen mindestens zwei Nachmittags- bzw. Abendordinationen, beginnend ab 14.00 Uhr zu je drei Stunden oder beginnend ab 15.00 Uhr zu je zwei Stunden, angeboten werden, wobei eine Nachmittags- bzw. Abendordination durch eine zweistündige Samstagordination ersetzt werden kann.

Sofern im jeweiligen Versorgungsgebiet (in Linz innerhalb der von ÄK für OÖ und Kasse festgelegten Bezirke I bis V) bereits ein oder mehrere Vertragsärzte der selben Fachrichtung ansässig sind, hat sich der neu in Vertrag genommene Arzt an den Ordinationszeiten bestehender Vertragsärzte zu orientieren; dh.

- die Nachmittags- bzw. Abendordinationen des neu in Vertrag genommenen Arztes dürfen sich höchstens an einem Tag mit den bestehenden Nachmittags- bzw. Abendordinationen bereits niedergelassener Vertragsärzte überschneiden und

- ab zwei Vertragsärzten der selben Fachrichtung ist von Montag bis Freitag zumindest eine Ordination eines Vertragsarztes geöffnet zu halten; der ordinationsfreie Tag des neu in Vertrag genommenen Arztes darf sich nicht mit dem/den ordinationsfreien Tag(en) bereits niedergelassener Vertragsärzte überschneiden.

Im Einzelfall kann im Einvernehmen von ÄK und Kasse auf Antrag des Arztes bei Vorliegen einer entsprechenden Begründung (z.B. gesundheitliche Probleme) von den Mindestordinationszeiten Abstand genommen werden **bzw. eine andere, kundenorientiertere Verteilung von Nachmittags- bzw. Abendordinationen vereinbart werden**. Eine Zustimmung erfolgt grundsätzlich nur befristet auf längstens zwei Jahre, **kann aber nach positiver Evaluierung auch unbefristet erteilt werden**.

(2b) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Absatzes (2a) bereits niedergelassene Vertragsärzte gilt folgende Regelung:

Für bereits niedergelassene Vertragsärzte treten keine Änderungen ein. Änderungen der Ordinationszeiten ab 1. Juli 2006 können bei diesen Ärzten nur insoweit erfolgen, als es dadurch hinsichtlich der Anzahl der Wochenstunden, der Anzahl an Wochentagen und der Dauer **sowie Lage** der Nachmittags- bzw. Abendordinationen zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation kommt.

#### **f. ERGÄNZUNG DES § 21A „PROVISIONSVERBOT“**

Mit Wirksamkeit **1. Oktober 2011** wird ein **§ 21a „Provisionsverbot“** in den OÖ Ärzte-Gesamtvertrag vom 27.7.1956 idGF. wie folgt eingefügt:

**(1) Vertragsärzten ist es im Rahmen ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit verboten, sich im Zusammenhang mit konkreten Verordnungen (oder positiven Stellungnahmen im Zusammenhang mit Qualitätskontrollen) von Heilmitteln und Heilbehelfen/Hilfsmitteln oder mit Überweisungen/Zuweisungen/Einweisungen zu bestimmten Leistungserbringern Zuwendungen/Begünstigungen durch Dritte zusagen zu lassen oder anzunehmen; und zwar unabhängig davon, von welchen Dritten und in welcher Form oder unter welchem Titel und in welchem zeitlichen Zusammenhang die Zuwendung/Begünstigung gewährt wird.<sup>1</sup> Wird eine solche Zuwendung/Begünstigung angenommen, stellt dies eine schwerwiegende Verletzung des Einzelvertrags dar, die zur Vertragskündigung durch die Kasse führt.**

**(2) Von dieser Bestimmung sind Zuwendungen/Begünstigungen ausgenommen, die keinen Vorteil im Sinne des Korruptionsstrafrechts und des ärztlichen Verhaltenskodex darstellen, insbesondere im Hinblick auf ihre Geringfügigkeit.**

<sup>1</sup> Ob zB als Aufwandsentschädigung, als Provision, als Begutachtungshonorar, als Miete für Werbeflächen in der Ordination, als Übernahme von Leasingraten für den PKW des Kassenzarzes, als unentgeltliche Zurverfügungstellung von Ordinationseinrichtung usw. Nicht jedoch als Vergütung für Aufwendungen im Rahmen von Anwendungsbeobachtungen lt. Arzneimittelgesetz (AMG).

Der Präsident: ÄRZTEKAMMER FÜR OÖ  
Der Kurienobmann: Der Kurienobmann-Stellvertreter:

HAUPTVERBAND DER ÖSTERR. SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

Die leitende Angestellte: OÖ GEBIETSKRANKENKASSE  
Der Obmann: